

Cautio (deu)

Cautio: Schuldverschreibung, Sicherstellung, schriftliches Leistungsversprechen.

Im spätantiken römischen Recht löste die *cautio* als Schuldschein im Westen des Reiches die Stipulationsurkunde ab. Die *cautio* enthielt zumeist Angaben über den Empfang des Darlehens, die Gewährung eines Pfandes, die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Klausel, nach dieser Rückzahlung die *cautio* zurückzugeben, sowie ein Versprechen, bei Verzug eine Strafe, häufig das *duplum* (die doppelte Summe), zu zahlen. Handelte es sich bei der Schuld nicht um ein Darlehen, wurde darüber hinaus auch der Schuldgrund genannt. Die *cautio* diente als Beweismittel und sollte die Eintreibung der Schuld nach Ablauf der vereinbarten Frist erleichtern.

HL

¹ MLW II, „cautio“, Sp. 419-421.

² M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377.

³ H. Siems, Handel und Wucher, S. 410.

⁴ M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 379. Die Natur des Schuldgrundes bestimmte dabei, bei welcher Partei im Konfliktfall die Beweislast lag.

⁵ H. Siems, Handel und Wucher, S. 412.